

renzierten Einschätzungen zu bestimmten Kriminalitätskomplexen waren für die Kriminalitätsverhütung von wesentlicher Bedeutung.

Die Informationen der Staatsanwälte an die örtlichen Organe werden vor allem dadurch aussagekräftiger, daß Feststellungen über konkrete Bedingungen für Straftaten nach den einzelnen Leitungsbereichen aufgeschlüsselt werden. Dies verschafft den örtlichen Organen sowohl einen Gesamtüberblick über die für ihre Arbeit bedeutsamen Erfahrungen und Schlußfolgerungen der Staatsanwaltschaft als auch einen detaillierten Einblick in die Lage in den wichtigsten Bereichen. Das erleichtert es den örtlichen Staatsorganen, konkrete, abrechenbare und kontrollfähige Leitungsentscheidungen zur Veränderung festgestellter Mängel zu treffen.

Die Aufgabenstellung im Arbeitsplan der Staatsanwaltschaft für 1973 zielt u. a. darauf hin, die analytische Arbeit und die Verwertung ihrer Ergebnisse im vorstehend dargestellten Sinne zu vervollkommen. Das wird für eine effektivere Gestaltung der Zusammenarbeit der Staatsanwälte mit den örtlichen Staatsorganen von Nutzen sein.<sup>13/</sup> Dabei kann die Wirksamkeit der Informationen v. der Staatsanwälte an die verantwortlichen staatlichen Leitungsorgane in Territorien und in Betrieben durch sinnvolle Koordinierung mit Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht bedeutend erhöht werden.<sup>14/</sup> Um die aufeinander abgestimmte Informationstätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane weiter zu vervollkommen, erweisen sich einheitliche zentrale Regelungen als notwendig. Die erforderlichen Festlegungen zu ihrer Ausarbeitung sind inzwischen getroffen worden.

Für die Qualifizierung der Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit den örtlichen Staatsorganen kommt es generell darauf an, die Informationen über Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Gesetzlichkeitsaufsicht und der Bekämpfung von Straftaten auf klar abgegrenzte, lösbare Probleme zu konzentrieren.

Formen der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwälten und örtlichen Organen

Unverminderte Bedeutung besitzt die ständige Koordinierung des gemeinsamen Vorgehens der örtlichen Staatsorgane, der Staatsanwälte sowie der Sicherheitsorgane und Gerichte bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und bei der Erhöhung der Sicherheit und Ordnung. Hier haben sich die Koordinierungsberatungen der Leiter der Justiz- und Sicherheitsorgane und der Stellvertreter für Inneres der Vorsitzenden der örtlichen Räte als nützlich erwiesen. Das war immer dann der Fall, wenn es um Koordinierung gemeinsam zu lösender Aufgaben (Vorbeugung gegen kriminelle Gefährdung, Wiedereingliederung Bestrafter, Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit) ging. Auch für die Abstimmung auf dem Gebiet der Rechtserziehung und -propaganda gewinnen sie an Bedeutung.

Dabei ist die Eigenverantwortung jedes beteiligten Organs für die Erfüllung seines Beitrages an den gemeinsamen Aufgaben zu verwirklichen. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob zusätzliche Aufwendungen an Kraft und Zeit für weitere — mitunter verselbständigte — Leitungsgremien noch gerechtfertigt sind.

Wertvolle Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen den Stellvertretern für Inneres, den Staatsanwälten und den anderen Justiz- und Sicherheitsorganen

<sup>113/</sup> Vgl. Harrland, „Aufgaben der Staatsanwaltschaft im Jahre 1973“, NJ 1973 S. 33 ff.

<sup>14/</sup> vgl. Heinemann / Lüttge, „Verdichtete Informationen der Staatsanwaltschaft und der Gesetzlichkeitsaufsicht“, NJ 1973 S. 315 ff.

wurden in jüngster Zeit bei der Verstärkung der gemeinsamen Anstrengungen im Kampf gegen asozial lebende Personen und Rückfällige gewonnen. Es zeigt sich, daß die gründliche, verantwortungsbezogene Koordinierung konkreter Maßnahmen allen Beteiligten half, ihre Arbeit zu qualifizieren und die staatlichen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit zu effektivieren.

Bewährt hat sich auch die Zusammenarbeit mit den Leitern der anderen Fachorgane des Rates. Das sollte immer dann geschehen, wenn die konkrete Situation bei der Durchsetzung der Gesetzlichkeit und der Verhütung von Straftaten, insbesondere bei der Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen, dies erfordert. Dabei ist die im Gesetz vom 12. Juli 1973 präzise bestimmte Verantwortung der einzelnen Fachorgane zugrunde zu legen. Die in § 12 Abs. 2 des Gesetzes ausdrücklich fixierte Verpflichtung ihrer Leiter, die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie die Festigung der Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, wird sich als förderlich erweisen.

Neben der gesetzlich und durch entsprechende Weisungen bereits geregelten Teilnahme der Staatsanwälte an den Tagungen der Bezirks- und der Kreistage (§ 7 StAG) ist auch der stärkeren Zusammenarbeit mit den Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen größere Beachtung zu schenken. Häufig beschränkt sich diese Zusammenarbeit nur auf die Kommissionen für Sicherheit und Ordnung.

Die Vielfalt der Probleme bei der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit in allen staatlichen Bereichen erfordert jedoch — je nach dem Gegenstand der gemeinsam zu lösenden Aufgaben —, auch mit den anderen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen zusammenzuarbeiten. Dies ist besonders deshalb notwendig, um die Abgeordneten über den Stand der Gesetzlichkeit und Probleme ihrer Durchsetzung in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen, z. B. in der Bauwirtschaft, im Handel oder bei der Verwirklichung der Jugendpolitik, konkret und detailliert zu informieren und ihre Aufmerksamkeit auf diese Fragen zu lenken.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Plenartagungen der Volksvertretungen erfahrungsgemäß nicht immer genügend Raum bieten, spezielle Fragen der Kriminalitätsvorbeugung eingehender zu erörtern. Eine differenzierte, auf Schwerpunkte konzentrierte Zusammenarbeit der Staatsanwälte mit den verschiedenen Kommissionen der Volksvertretungen wird dieser Tatsache gerecht.

Die Staatsanwälte können die Abgeordneten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten besonders wirksam unterstützen, wenn sie aktuelle Vorkommnisse aus der Bekämpfung von Straftaten oder der Gesetzlichkeitsaufsicht zum Gegenstand und Anlaß ihres Zusammenwirkens mit den jeweiligen Kommissionen machen. Doch hat es sich nicht bewährt — und ist wegen der begrenzten Kräfte der Staatsanwaltschaft personell auch nicht abzusichern —, daß Staatsanwälte in eine größere Zahl von ständigen oder zeitweiligen Kommissionen bzw. ihre Aktive berufen werden. Einer derart breiten organisatorischen Bindung ist eine flexible Zusammenarbeit der Staatsanwälte mit den Kommissionen im oben dargestellten Sinne vorzuziehen.

Verwirklichung der Parteibeschlüsse und Verstärkung der Gesetzlichkeitsaufsicht

Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist eine spezifische Form der Machtausübung durch die Arbeiterklasse und ihre marxistisch-leninistische Partei. Die auf die Festigung der Gesetzlichkeit sowie die Erhöhung von Sicherheit und Ordnung in den Territorien